

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19.11.2014

Nr. 24

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Grundsätze für die Unterstützung von Angeboten zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen (Fördergrundsätze Seniorenangebote)	1
Benachrichtigung von Flächeneigentümern über Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 8 Schloßberg Wüstung Schmölln, slawische Siedlung, deutsch-mittelalterliche Ortswüstung westlicher Ortskern von Neuendorf, steinzeitliche und urgeschichtliche Siedlung Plaue-Gartenstadt, bronze- und eisenzeitliches Gräberfeld	13
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	18
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband Emster</u> Einladung zur Verbandsversammlung 01/14 am 08.12.2014 um 18:00 Uhr	18
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 26.11.2014	19
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2014	22
Impressum	23

Amtlicher Teil

Grundsätze für die Unterstützung von Angeboten zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen (Fördergrundsätze Seniorenangebote) (Beschluss der SVV Nr. 040/2012 vom 24.10.2012 in der Fassung des Beschlusses der SVV Nr. 170/2014 vom 29.10.2014)

1. Grundlagen

Das Gebot zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen findet seine allgemeine rechtliche Grundlage im § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), nach welcher dies ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung lt. Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹ ist hierbei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

¹ Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35 16/10808 (2008), Gesetz zu dem Übereinkommen der vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Spezielle rechtliche Regelungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen enthält das Landespflegegesetz². § 1 Abs. 1 beschreibt nicht nur das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und zahlenmäßig ausreichenden pflegerischen Versorgungsstruktur, sondern führt darüber hinaus aus, dass auch Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege in die Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen einzubeziehen sind, um die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie für eine pflegevermeidende Angebotsstruktur zu fördern. Dazu zählt auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes, der familiären, sozialen und regionalen Netzwerke sowie der nachbarschaftlichen Hilfestrukturen in der stationären und in der häuslichen Pflege. Hierzu überträgt § 4 Abs. 1 LPflegeG den Landkreisen und kreisfreien Städten die Federführung zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller im Gesetz benannten Beteiligten auf lokaler Ebene.

Diesen gesetzlichen Regelungen ist der Bericht „Entwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg an der Havel – eine strategische Ausrichtung“, (SVV-Bericht 242/2011) zuzuordnen, in welchem Handlungsbedarfe und Empfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit als auch speziell zur Teilhabesicherung benannt werden. Den Empfehlungen liegt der Wunsch vieler älter werdender Menschen zu Grunde, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder im gewohnten Wohnumfeld, trotz gewisser im Alter auftretender Einschränkungen zu führen. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch entsprechend und dabei dem Leistungsprinzip „ambulant vor stationär“ folgend, Selbständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden beziehungsweise der Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder ihre Auswirkungen verringert werden. Damit soll älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflusst werden. Ziel dabei ist, eine wohnortnahe Versorgung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, vorhandene Strukturen einzubinden und zu stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement zu erweitern. Diese Zielstellung stützt sich zugleich auf den Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Fortschreibung 2011/Entwurf). Hier wird speziell in Ziffer 10.4 „Bildung und Soziales“ dargelegt, dass Versorgungsangebote innerhalb der Stadtteile und Wohngebiete so entwickelt sein sollen, dass sie fußläufig erreichbar sind und dass die Ressourcen älterer Menschen im Rahmen einer wirksamen Engagementförderung stärker einzubeziehen sind.

Ergebnisse der Altersforschung belegen, dass Prävention und Gesundheitsförderung bis ins höchste Lebensalter wirksam sind³. Der Erhalt körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeiten, eine gesundheitsbewusste Ernährung sowie geistige Aktivität und anregende soziale Beziehungen (Begegnungen, Kommunikation) sind für den Erhalt der Lebensqualität im Alter von zentraler Bedeutung: sie wirken dem körperlichen und geistigen Abbau entgegen, steigern das individuelle Wohlbefinden und wirken gegen eine Vereinsamung und Isolation. Damit verringern sie nicht nur das Risiko von Krankheiten, sondern erhöhen auch die Chance, den Eintritt körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verzögern. Sie erhöhen also nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen sondern wirken gleichzeitig Kosten mindernd - sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die sozialen Leistungssysteme, wie z.B. der Sozialhilfe und Leistungen der Pflege. Mit diesen Fördergrundsätzen werden diese Ansätze aufgegriffen und durch konkrete Maßnahmen umgesetzt.

2. Bedarf und Ziel

2.1 Zielstellung

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichtes 242/2011 zusammenfassend geht es um die Zielstellung:

- älteren Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen
- eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit
- Isolation zu vermeiden.

Dies soll verbunden werden mit

- Elementen einer gesundheitsfördernden Lebensweise
- und
- der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von älteren Menschen und für ältere Menschen.

2.2 Bedarf

Zur Umsetzung dieser Ziele müssen entsprechend dem Bericht 242/2011 u. a. :

- Angebote zur Kommunikation
- Angebote zur Unterstützung in der Häuslichkeit
- Angebote der Information

gestärkt und weiterentwickelt werden, sowie

² Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz-LPflegeG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011 (JGVBl.I/11, [Nr.15])

³ Land Brandenburg (2005), Gesund alt werden – Soziale und gesundheitliche Lage älterer Menschen im Land Brandenburg, Beiträge zur Sozial- und Gesundheitsberichterstattung Nr. 4.2, S. 52,53

- Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements entwickelt und gefördert werden.

Diese Fördergrundsätze greifen insbesondere die Bedarfe zur Förderung der Kommunikation und Unterstützung in der Häuslichkeit auf und untersetzen sie in einem angemessenen Umfang mit konkreten Maßnahmen. Zugleich werden damit die Schwerpunktaufgaben im Bereich der Altenhilfe (Ziffer 5.1) des SVV-Beschlusses 54/1998 mit einigen konkreten Maßnahmen untersetzt. Diese Konkretisierung ist nicht abschließend, wodurch weitere, von diesen Fördergrundsätzen nicht beschriebene aber entsprechend Ziffer 5.1 mögliche und bedarfsgerechte Maßnahmen ebenfalls förderfähig sind. Die Fördergrundsätze ordnen sich somit den Regelungen dieser Richtlinie unter, soweit sie keine spezielleren Regelungen enthalten. Somit bedarf es keiner eigenen Richtlinie.

2.3 Rechtsgrundlagen

- § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg
- SVV-Beschluss 48/1998 „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“⁴
- SVV-Beschluss 54/1998 „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“⁵, Nr. 5.1, darunter insbesondere
 - o Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger (tlw.)
 - o die Förderung der Angebote offener Altenhilfe
 - o generationsübergreifend wirksame Maßnahmen

2.4 Zuwendungsempfänger

Abweichend zu den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 des SVV-Beschlusses-Nr. 54/1998 können auch natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein, wenn sich die zu fördernde Maßnahme auf einen Ortsteil nach Ziffer 4.1 richtet.

3. Fördermaßnahmen

Zur Umsetzung dieser Ziele sind drei Bausteine vorgesehen:

- ➔ Baustein 1 Begegnungsstätten
- ➔ Baustein 2 Ehrenamtliche Dienste
- ➔ Baustein 3 Projekte

Für die Ausgestaltung und Umsetzung der einzelnen Bausteine sollen folgende Prämissen gelten:

Wohnortnähe/ Flexibilität	Ausrichtung der Angebote auf die Stadtteile ⁶ (Görden, Hohenstücken, Innenstadt, Kirchmöser, Nord, Plaue, Ring, Walzwerksiedlung, Andere) und die Ortsteile innerhalb des Stadtteils „Andere“ (Neuendorf, Eigene Scholle/Wilhelmsdorf, Göttin, Mahlenzien, Schmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz) ggf. nur zeitweise, aber mit gewisser Kontinuität
Qualität	- Interessen der Nutzer/-innen aufgreifen und umsetzen - Beteiligung der Nutzer/-innen initiieren/Engagementbereitschaft fördern - altersdifferenzierte bzw. auf Sonderbedarfe abgestimmte Angebote (Jüngere, Hochbetagte, Personen mit bestimmten Einschränkungen oder Hilfsmitteln o. ä.) - die konkreten Maßnahmen zur Erwirkung der Qualität müssen erkennbar sein
Ehrenamt	die Angebote sollen überwiegend mit Ehrenamtlichen realisiert werden (überwiegend = das Verhältnis der Stundenvolumen im Angebot/Projekt/Dienst zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften beträgt mindestens 49 : 51)
Nutzung vorhandener Strukturen	- vorhandene Strukturen und Ressourcen sind vorzugsweise zu nutzen
Vernetzung	- Angebote sollen durch bzw. in Vernetzung von Ressourcen mehrerer Anbieter (auch gewerbliche, z.B. Wohnungsbaugesellschaft ö. ä.) entstehen
Neue Angebote Neue Nutzer	- die Weiterentwicklung des Angebotes (inhaltlich, Nutzerorientierung) muss erkennbar sein (Verstetigung und Weiterentwicklung)

⁴ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

⁵ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

⁶ Stadtteil – basiert auf der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtbaukonzept 2006 und ist identisch mit den dort ausgewiesenen Monitoringstadtteilen, siehe Anlage III

Förderumfang	Die Träger der Maßnahmen sollen deren Finanzierung weitestgehend allein sicherstellen. Im Sinne der Unterstützung von Angeboten, an denen die öffentliche Hand und die Träger der Maßnahmen ein weitestgehend gleich hohes Interesse haben, ist eine Förderung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten angemessen. Der vorgesehene Umfang an Fördermitteln dient somit nicht der Ausfinanzierung von Angeboten sondern soll hauptsächlich eine Wertschätzung gegenüber der von den Trägern geleisteten Arbeit zum Ausdruck bringen.
--------------	--

3.1.

- **Baustein 1 – Begegnungsstätte**
- **Fit bleiben – Gemeinsam Lernen – Gemeinschaft erleben** -

Ziele und Aufgaben

- vorhandene Fähigkeiten und Talente stärken und ausbauen
- neue Interessen anregen und fördern
- soziale Kontakte ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zum freiwilligen Engagement wecken und einbinden / vermitteln
- Räume für Selbsthilfe

Umsetzung in den Bereichen:	z. B. durch:
Begegnung und Kommunikation	Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, Gruppentreffen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge/Reisen, gemeinschaftliche Aktivitäten/Treffs/, eigene Veranstaltungen, ...
Gesundheitsförderung	Sport, Bewegung, Tanz, Entspannung, Information/Vorträge, ...
Bildung und Kultur	thematische Gruppenangebote (Sprachen, Medien, Reisen, Literatur, ...), Vorträge, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besuche im Museum, eigene kulturelle Veranstaltungen, ...
Information / Öffentlichkeitsarbeit	Beratung, Medien, Aktionen, ...
Generationenübergreifende Aktivitäten	mindestens ¼ aller Angebote sollen Menschen der Altersgruppe bis 65 Jahre (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) einbeziehen

Beschreibung Begegnungsstätte

In Abgrenzung zu den vielfältigen Orten und Plätzen, bei denen sich Menschen begegnen und miteinander kommunizieren können, sind Begegnungsstätten bauliche Objekte, die an einen festen Standort gebunden sind und

- über mindestens einen Veranstaltungsraum verfügen
- über Sanitärräume verfügen
- über mindestens einen separaten Beratungsraum verfügen
- auf Schwellenfreiheit im Gebäude und auf dem Außengelände (sofern vorhanden) achten
- eine behindertengerechte Ausstattung bieten (ist aber nicht Bedingung)
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind
- ihre Angebote an mindestens 5 Tagen pro Woche für mindestens 3 Stunden pro Tag anbieten, Angebote am Wochenende sind gewünscht, aber nicht Pflicht
- je nach Vereinbarung in den Ortsteilen regelmäßig ein Angebot machen, wünschenswert ist 1 x pro Woche, mindestens jedoch 1 x im Monat in einem Zeitumfang von mindestens ca. 3 h
- die Aktivitäten in einem monatlichen Veranstaltungsplan darstellen und bekannt machen
- ehrenamtliche Dienste für ältere Menschen innerhalb des Stadtteils bzw. im Ortsteil unterstützen

3.2

- **Baustein 2 – Ehrenamtliche Dienste**
Wahrnehmen – Anerkennen – Wertschätzen

Ziele und Aufgaben

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit, (Ausschluss von Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse und Sozialhilfe, d.h. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB V, SGB XI, SGB XII müssen diese Hilfen zunächst dort prüfen lassen, Hilfen können nur ergänzend oder unterstützend zu den bewilligten Leistungen erfolgen)
- Unterstützung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Verhinderung von Vereinsamung für ältere Menschen in der Häuslichkeit

Umsetzung	z. B. durch
	Besuchsdienste, Begleitedienste (spazieren gehen, Begleitung beim Einkaufen, Begleitung zu Freizeitangeboten, ...)

Beschreibung ehrenamtliche Dienste

- werden überwiegend von Ehrenamtlichen ausgeführt
- verfügen über eine verlässliche, kontinuierliche Organisationsstruktur (Koordinierung, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen mit möglichst konstanten Kontaktpersonen)
- bilden die ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Einsatzgebiete aus und ermöglichen bedarfsgerechte Weiterbildung für die Ehrenamtlichen
- kooperieren mit vorhandenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten

3.3

→ Baustein 3 – Projekte

-Ideen entwickeln, Initiativen starten, Aktionen ausprobieren-

Ziele und Aufgaben

- Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten anregen
- Ideen erproben und auf ihre Wirkung hin überprüfen
- neue Formen der Beteiligung der Zielgruppe entwickeln und erproben
- Ideen zu die Generationen verbindenden Tätigkeiten entwickeln und erproben
- Informationen zum Angebotspektrum / Helfersystem an die Zielgruppe herantragen

Umsetzung in den Bereichen	z. B. durch
Begegnung und Kommunikation	Patenschaften initiieren, Projekte zur Zusammenarbeit, Zusammenleben der Bewohnerschaft im Quartier stärken, Nachbarschaftshilfen anregen, ...
Gesundheitsförderung	Kochaktionen, Bewegungsförderung...
Bildung und Kultur	Lernprojekte, Vorleseprojekte, ...
Öffentlichkeitsarbeit	Thematische Veranstaltungen, vorzugsweise in Vernetzung mehrerer Träger
Generationenübergreifende Aktionen	als spezielles Angebot oder als integrierter Aspekt in den anderen Bereichen möglich

Beschreibung Projekte

Die förderfähigen Projekte

- beruhen auf der Grundlage neuer Ideen
oder
- beruhen auf der Grundlage von Projekten, die bereits in Regionen außerhalb von Brandenburg an der Havel stattgefunden haben.

Sie

- sind zeitlich begrenzt (maximal 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres)
- grenzen sich inhaltlich von dem Stammangebot des Anbieters ab
- müssen die Wirkung des Projektes evaluieren und dokumentieren (Abschlussbericht)
- sollen Aussagen zur Nachhaltigkeit formulieren (Bedingungen für eine Nachhaltigkeit benennen bzw. die nachhaltige Wirkung darstellen).

Nicht gemeint sind

- Feierlichkeiten aus gewöhnlichen Anlässen heraus (Feiertage, Geburtstage, Sommerfeste o. ä.)
- Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger/Anbieter zu eigenen Angeboten.

4. Finanzierung der 3 Bausteine

Gewichtung und finanzielle Ausstattung

Baustein 1	Begegnungsstätten Konkretisierung für das Jahr 2013:	ca. 85 % 77.000 €
Baustein 2	Ehrenamtliche Dienste Konkretisierung für das Jahr 2013:	ca. 10 % 10.000 €
Baustein 3	Projekte Konkretisierung für das Jahr 2013:	ca. 5 % 5.000 €
Gesamt Fördergrundsätze Seniorenarbeit (100 %)		92.000 €

4.1

➔ Baustein 1 - Begegnungsstätten

Förderbudget: 77.000 €

Ausgangsbedingungen

- Zielquote 2020 lt. SVV-Vorlage 242/2011, Ziffer 2.6.2):
- eine Begegnungsstätte pro Stadtteil (insgesamt 9 Stadtteile)
oder
 - eine Begegnungsstätte pro 1000 Bewohner über 65 Jahre
(-> Bei ca. 19.000 EW über 65 Jahre (2009) wären dies 19 Standorte.)
- Orientierung anhand der Anzahl der über 65-Jährigen im jeweiligen Stadtteil und in den Ortsteilen des Stadtteils „Andere“
- vorhandene Strukturen und Ressourcen stärken und verstetigen
- Generationen verbindende Akzente

Begründung für eine finanzielle Unterstützung von Begegnungsstätten:

- Die Verstetigung von dauerhaften Begegnungsmöglichkeiten bedarf einer strukturellen Grundlage, die über die Gewährung von Zuschüssen zu den laufenden Betriebskosten, d. h. zu den Personal- und Sachkostenzuschüssen hergestellt werden soll.
- Die dauerhafte Einbindung ehrenamtlicher Kräfte erfordert die kontinuierliche Anleitung und Betreuung durch mindestens eine hauptamtlich angestellte Person.
- Den Trägern von Begegnungsstätten soll eine möglichst große Flexibilität in der Verwendung der Mittel ermöglicht werden.
- Die Versorgung ausgelagerter Angebote kann nur von durch eine Grundfinanzierung gesicherten Angeboten ausgehen.

Anzahl und Verortung von Begegnungsstätten nach Anzahl der Bevölkerung über 65 Jahre pro Stadtteil⁷

Im Sinne der nachhaltigen Stärkung stadtteilnaher Strukturen erscheint die Orientierung anhand der im Stadtteil lebenden über 65-Jährigen sowie die Begrenzung der Begegnungsstätten auf grundsätzlich ein Standort pro Stadtteil gegenwärtig als angemessen. Daraus ergeben sich folgende Überlegungen:

- In 2010 lebten ca. 19.000 Einwohner über 65 Jahre⁸ in der Stadt.
- Lt. der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognose⁹ werden es bis zum Jahr 2020 ca. 20.000 Personen über 65 Jahre (gerundet) sein.
- Es gibt 9 Stadtteile (Hohenstücken, Görden, Nord, Walzwerksiedlung, Innenstadt, Ring, Kirchmöser, Plaue, Andere; innerhalb des Stadtteils „Andere“ gibt es 8 Ortsteile mit dörflichem Charakter).
- Pro Stadtteil soll es grundsätzlich eine Begegnungsstätte geben.
- Im großflächigen Stadtteil „Andere“ sollen insbesondere die Ortsteile mit dörflichem Charakter schwerpunktmäßig versorgt werden. Damit sollen die dörflichen Strukturen gestärkt und eine vor Ort zu bestimmende bedarfsgerechte Versorgung ermöglicht werden.

Die Förderung von Begegnungsstätten für Senioren erfolgt stadtteilbezogen durch eine Budgetförderung (1.), welche in den dargestellten Fällen um eine Sonderförderung (2.) ergänzt wird.

1. Budgetförderung für Begegnungsstätten

Fördervolumen 29.000 €

Das für jeden Stadtteil bzw. Ortsteil festgelegte Förderbudget bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen im jeweiligen Stadtteil bzw. Ortsteil nach Maßgabe des nachfolgenden Schlüssels:

Einwohnerzahl größer als 4.000:	8.000 €
Einwohnerzahl größer als 2.000:	4.000 €
Einwohnerzahl größer als 1.000:	2.000 €
Einwohnerzahl größer als 500:	1.000 €
Einwohnerzahl größer als 300:	600 €
Einwohnerzahl kleiner als 300:	400 €

Dieser Betrag ist durch den Träger der Angebote durch einen Trägeranteil in mindestens derselben Höhe zu ergänzen. Die daraus resultierenden maximal zuwendungsfähigen Gesamtkosten für jeden Stadtteil bzw. Ortsteil sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (siehe Tabelle Seite 8).

Desweiteren sollen für die Errichtung von Begegnungsstätten in den Stadtteilen folgende Prämissen gelten:

- Bei räumlich dicht beieinander liegenden Stadtteilen kann ein Zusammenschluss zu einem Standort erfolgen, wenn dies sinnvoll und wirtschaftlich erscheint.

⁷ Aufgrund der notwendigen Stabilität von Angeboten sollen im Rahmen einer mittelfristigen Planungssicherheit die hier verwendeten Daten für den Zeithorizont 2013 bis 2016 als Grundlage dienen.

⁸ Quelle: Stadtmonitor Brandenburg an der Havel, 31.12.2010

⁹ Quelle: Bevölkerungsprognose 2011 bis 2030 Stadt Brandenburg an der Havel vom 14.06.2012, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg / Landesamt für Bauen und Verkehr / Dezernat Raumbewertung

- Die Einrichtung von Begegnungsstätten sollte vorzugsweise bei bereits vorhandenen Angeboten ermöglicht werden.

Förderung der Ortsteile im Stadtteil „Andere“

Im Stadtteil „Andere“ wohnen insgesamt 3.058 Menschen mit einem Alter von über 65 Jahren. Der Stadtteil hat von allen Stadtteilen die größte Fläche und umkreist die Innenstadt und die innenstadtnahen Stadtteile fast vollständig. Neben einzelnen Wohnquartieren sind auch alle Ortsteile von diesem Stadtteil umfasst. Die Ortsteile sind geprägt von ihrem ursprünglich dörflichem Charakter und einer hohen Identifikation der dort lebenden Menschen zu ihrem Ortsteil. Um die dezentral gelegenen Ortsteile wohnortnah zu versorgen und ihre nachbarschaftlichen Strukturen zu stärken wird das ausgewiesene Förderbudget vorzugsweise direkt an die Ortsteile ausgereicht. Dazu können Akteure in den Ortsteilen das für sie ausgewiesene Förderbudget unter Beachtung der Förderbestimmungen selbst beantragen oder werden durch die nachfolgend bestimmten Begegnungsstätten als sogenannte „ausgelagerte Angebote“ versorgt.

Das für jeden Ortsteil ausgewiesene Förderbudget ist ebenfalls vom Träger des Angebotes um mindestens denselben Betrag zu ergänzen.

2. Sonderförderungen für Begegnungsstätten

Fördervolumen 48.000 €

Unter den unter Ziffer 1. dargestellten Begegnungsstätten gibt es drei Angebote, die aufgrund ihrer Besonderheit um eine Sonderförderung ergänzt werden sollen. Deren Fördervolumen wird anhand des konkreten notwendigen Bedarfes ermittelt bzw. ist Bestandteil vereinbarter Kofinanzierungen mit weiteren Fördermittelgebern. Die Art und Höhe der insgesamt zuwendungsfähigen Kosten unterliegt somit einer jährlichen Abstimmung im Rahmen der Antragsprüfung auf Gewährung einer Zuwendung. Der einzubringende Trägeranteil soll sich mindestens nach dem für jeden Stadtteil anhand der Zahl der über 65-Jährigen ermittelten Förderbudget richten.

Bei den Sonderförderungen handelt es sich um

- den Treffpunkt „Engagiertes Leben“ im Stadtteil „Hohenstücken“
- die Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ für die Stadtteile „Ring“ und „Innenstadt“
- die Seniorenbegegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus „Die Stube“ für die Stadtteile „Kirchmöser“ und „Plaue“

Bei den ersten beiden Begegnungsstätten handelt es sich um zwei im Stadtgebiet etablierte Angebote mit einem besonders umfangreichen Spektrum an Begegnungsmöglichkeiten, welche Personen nicht nur aus dem eigenen Stadtteil, sondern deutlich darüber hinausgehend in Anspruch nehmen und somit eine stadtweite Wirkung erzielen. Sie sollen an ihren bisherigen Standorten für die gesamte Stadt erhalten werden. Aufgrund der räumlichen Nähe versorgt die Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ auch gleichzeitig den Stadtteil „Innenstadt“.

Bei dem dritten Angebot handelt es sich um die Seniorenbegegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus (MGH) im Stadtteil „Kirchmöser“. Das MGH ist in das „Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen worden und kann daraus eine Förderung für die Jahre 2012 bis 2014 erhalten. Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt zunächst bis zum Jahr 2014 Angebote der Begegnung und Kommunikation für Senioren im Mehrgenerationenhaus im Rahmen einer Kofinanzierung des „Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II“ finanziell zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aufgrund der räumlichen Nähe versorgt der Seniorenbereich im Mehrgenerationenhaus auch gleichzeitig den Stadtteil „Plaue“.

Diese drei Begegnungsstätten erfüllen mit ihrem Angebot die Begegnungsarbeit in ihrem jeweiligen Stadtteil d.h. es wird in diesem Stadtteil kein weiteres Angebot nach Ziffer 1. geben (siehe Tabelle S. 9).

Aus den unter 1. und 2. vorgestellten Fördermaßnahmen ergibt sich eine Gesamtfördersumme i. H. v. 77.000 €, welche Angebote in den Stadtteilen wie nachfolgend dargestellt unterstützen soll:

Stadtteil / Ortsteil	Personen über 65 Jahre 31.12.2011	Förderbudget pro Stadtteil lt. Schlüssel	Mindestbetrag der zuwendungsfähigen Gesamtkosten pro Begegnungsstätte	Maximaler Förderbetrag	Verteilung der Begegnungsstätten	Bemerkungen für die Zuordnung der Begegnungsstätten zum jeweiligen Stadtteil
ZU. 1 BEGEGNUNGSSTÄTTEN MIT BUDGETFÖRDERUNG						
Görden	1858	2.000 €	4.000 €	2.000 €	1 Standort	
Nord	4025	8.000 €	16.000 €	8.000 €	1 (bis 2) Standort(e)	Für die Verbindung der derzeit wohnhaften älteren Menschen und die gewünschte Ansiedlung jüngerer Altersgruppen (Junge Erwachsene, Familien mit Kindern) wird die enge Verzahnung mit einer Jugendeinrichtung angestrebt. Ebenfalls ist aufgrund der Einwohnerdichte auch die Errichtung von zwei Standorten denkbar.
Walzwerk	1325	2.000 €	4.000 €	2.000 €	1 Standort	
Andere, darunter die Ortsteile:	(3058)	(4.000 €) davon:	(8.000 €) davon:	4.000 €, davon:		Die Verortung von Begegnungsstätten innerhalb des Stadtteils „Andere“ ist schwierig aufgrund seiner großen Fläche und seiner die Kernstadt umkreisenden Ausrichtung. Für eine wohnortnahe Versorgung sollen deshalb schwerpunktmäßig die Ortsteile mit dorfähnlichem Charakter eigene Förderbudgets erhalten.
<ul style="list-style-type: none"> • Wilhelmsdorf/ Eigene Scholle • Göttin • Schmerzke/ Neuschmerzke • Wust • Gollwitz • Klein Kreuz/ Saaringen • Neuendorf • Mahlenzien 	<p>873</p> <p>196</p> <p>418</p> <p>76</p> <p>82</p> <p>144</p> <p>82</p> <p>21</p>	<p>1.000 €</p> <p>400 €</p> <p>600 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p>	<p>2.000 €</p> <p>800 €</p> <p>1200 €</p> <p>800 €</p> <p>800 €</p> <p>800 €</p> <p>800 €</p> <p>800 €</p>	<p>1.000 €</p> <p>400 €</p> <p>600 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p> <p>400 €</p>	<p>1 Standort</p> <p>Mehrere Angebote in den jeweiligen Ortsteilen</p>	<p>Der Ortsteil Wilhelmsdorf/Eigene Scholle erhält einen eigenen Standort, da hier die meisten Personen über 65 Jahre leben.</p> <p>Die anderen Ortsteile erhalten je ein Förderbudget für eigene Angebote bzw. werden durch ausgelagerte Angebote von den anderen Begegnungsstätten versorgt.</p>
Zu 1. Gesamt				16.000 €	4 (bis 5) Standorte für Begegnungsstätten einschließlich Ortsteile mit Budgetförderung	

Stadtteil / Ortsteil	Personen über 65 Jahre 31.12.2011	Förderbudget pro Stadtteil lt. Schlüssel	Mindestbetrag Zuwendungsfähige Gesamtkosten pro Begegnungsstätte	Maxi- maler Förder- betrag zzgl. Sonderförder- ung ¹⁰	Verteilung der Begegnungsstätten	Bemerkungen für die Zuordnung der Begegnungsstätten zum jeweiligen Stadtteil
ZU 2. BEGEGNUNGSSTÄTTEN MIT SONDERFÖRDERUNG						
Hohen- stücken	2062	4.000 €	8.000	4.000 € zzgl. 32.000 € als SF	Sonderförderung: Treffpunkt Eng. Leben	Erhalt vorhandener Strukturen, Förderung etabliertes und stadtteilübergreifendes Angebot
Innenstadt	1335	2.000 €	12.000	6.000 € zzgl. 14.000 € als SF	Sonderförderung: Haus der Begegnung	Gemeinsame Versorgung aufgrund räumlicher Nähe sinnvoll und wirtschaftlich; Erhalt vorhandener Strukturen, Förderung etabliertes und stadtteilübergreifendes Angebot
Ring	2967	4.000 €				
Kirchmöser	1423	2.000 €	6.000	3.000 € Zzgl. 2.000 € als SF	Sonderförderung: Mehrgenerationenhaus	Gemeinsame Versorgung aufgrund räumlicher Nähe sinnvoll und wirtschaftlich; Unterstützung der Seniorenangebote zur Begegnung und Kommunikation im Rahmen Bundesförderung
Plaue	683	1.000 €				
Zu 2. Gesamt				13.000 € zzgl. 48.000 € als SF in 2013	3 Standorte für Begegnungsstätten mit Sonderförderung	
1. und 2. gesamt 9 Stadtteile				= 77.000 €	7 (ggf.8) Standorte für Begegnungsstätten zzgl. Begegnungsarbeit in den Ortsteilen	

¹⁰ der für die Sonderförderung ausgewiesene Betrag ist als Höchstbetrag zu verstehen und bezieht sich ausdrücklich auf das Jahr 2013, die Ausweisung der einzelnen Beträge begründet keinen Anspruch auf Förderung in dieser Höhe bzw. Fortsetzung der Förderung in derselben Höhe in den Folgejahren

4.2

→ Baustein 2 - Ehrenamtliche Dienste

Förderbudget: 10.000 €

Unterstützung der ehrenamtlichen Dienste durch:

- Förderung einzelner Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft der im Dienst engagierten Ehrenamtlichen (nicht Nutzer!); (z. B. gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen, Ausflüge, Workshops, etc.)
- Förderung einzelner Aktionen zur Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Dienstes und seinen ehrenamtlich Engagierten (nicht Nutzer!); (z. B. Tag der offenen Tür des Projektes, nicht der Anbieter, o. ä.)
- Finanzierung notwendiger Personal- und Sachkosten für koordinierende und anleitende Tätigkeiten

Pro ehrenamtlichen Dienst, der ca. 20 Ehrenamtliche einbinden sollte, wird ein Förderbudget in Höhe von maximal 5.000 € festgelegt:

Bei einem Budget von 10.000 € ist somit die Förderung von ca. 2 ehrenamtlichen Diensten denkbar, welche insgesamt ca. 40 Ehrenamtliche einbinden und anleiten. Es ist wünschenswert, wenn die ehrenamtlichen Dienste stadtteilbezogen wirken. Eine Anbindung ehrenamtlicher Dienste an Begegnungsstätten nach diesen Fördergrundsätzen ist möglich.

4.3

→ Baustein 3 – Projekte

Förderbudget: 5.000 €

- Unterstützung der Aufwendungen zur Durchführung von Projekten durch
 - o Beteiligung an den Kosten für
 - Personal- und Sachaufwendungen (Honorarleistungen sind möglich)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Evaluierung
- Projekte, die längeren Zeitraum beanspruchen, können in mehrere Abschnitte unterteilt werden, dabei ist pro Kalenderjahr ein Abschnitt möglich
- die Kosten pro Projekt(abschnitt) sollen 5.000 € nicht überschreiten
- davon maximal 50 % Förderung = 2.500 €

Mit dem Budget i. H. v. 5.000 € wären ca. 2 Projekte pro Kalenderjahr umsetzbar.

Eine Anbindung der Projektarbeit an Begegnungsstätten nach diesen Fördergrundsätzen ist möglich.

4.4 Trägeranteil

Der Trägeranteil soll prinzipiell mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei der Förderung von Begegnungsstätten (Budgetförderung und Sonderförderung) soll der Trägeranteil mindestens die Höhe des Förderbudgets umfassen, welches für den versorgten Stadtteil bzw. Ortsteil anhand der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen ermittelt wurde.

Trägeranteil können Eigenmittel (alle dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehenden Geldmittel), Drittmittel (weitere Fördermittel, Sponsoring, o. ä.) oder Geldspenden sein. Eigenleistungen und eigene Sachmittel werden nicht als Trägeranteil anerkannt.

Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

4.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten (Bausteine 1 - 3)

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Bewirtungskosten für Teilnehmer (Bewirtungskosten im Rahmen der Betreuung Ehrenamtlicher sind aktionsbezogen, d. h. zu speziellen Anlässen wie Veranstaltungen zur Ehrung oder Danksagung an die Ehrenamtlichen möglich)
- Verwaltungsgemeinkosten (auch in Form von Verwaltungspauschalen) der Träger von Angeboten
- investive Kosten

Zuwendungsfähig sind nur die mit der Durchführung von Angeboten verbundenen Kosten. Kosten für die Herstellung der Betriebsfähigkeit von Räumen, Anlagen und Angeboten sind nicht zuwendungsfähig (z. B. Kosten für Ausstattung, auch nicht teilweise).

4.6 Nutzungsbeiträge (Bausteine 1 - 3):

- Sofern die Nutzer/-innen der Angebote überwiegend konsumierend (und nicht selbst aktiv) tätig sind, sind sie mit geeigneten Beiträgen an den Kosten zu beteiligen (Ziel ist weitestgehende Selbstkostendeckung), dies gilt insbesondere bei Veranstaltungsreihen.

- Um keine Konkurrenzangebote zu schaffen, sollen für Bildungsangebote, die nicht von Ehrenamtlichen organisiert bzw. durchgeführt werden, marktübliche bzw. kostendeckende Entgelte von den Nutzer/-innen erhoben werden.

4.7 Ausgleich Förderbudgets

Nicht verbrauchte Mittel sollen innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den Bausteinen übertragbar sein. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von einem Kalenderjahr in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

4.8 Wirkungszeitraum

Die in diesen Fördergrundsätzen verwendeten Grundlagen haben eine Wirksamkeit für die Jahre 2013 bis 2016. Im Jahr 2016 ist anhand der aktuellen Bevölkerungsentwicklung eine Überarbeitung der zugrundeliegenden Daten für die Zeitschiene von 2017 bis 2020 vorzunehmen.

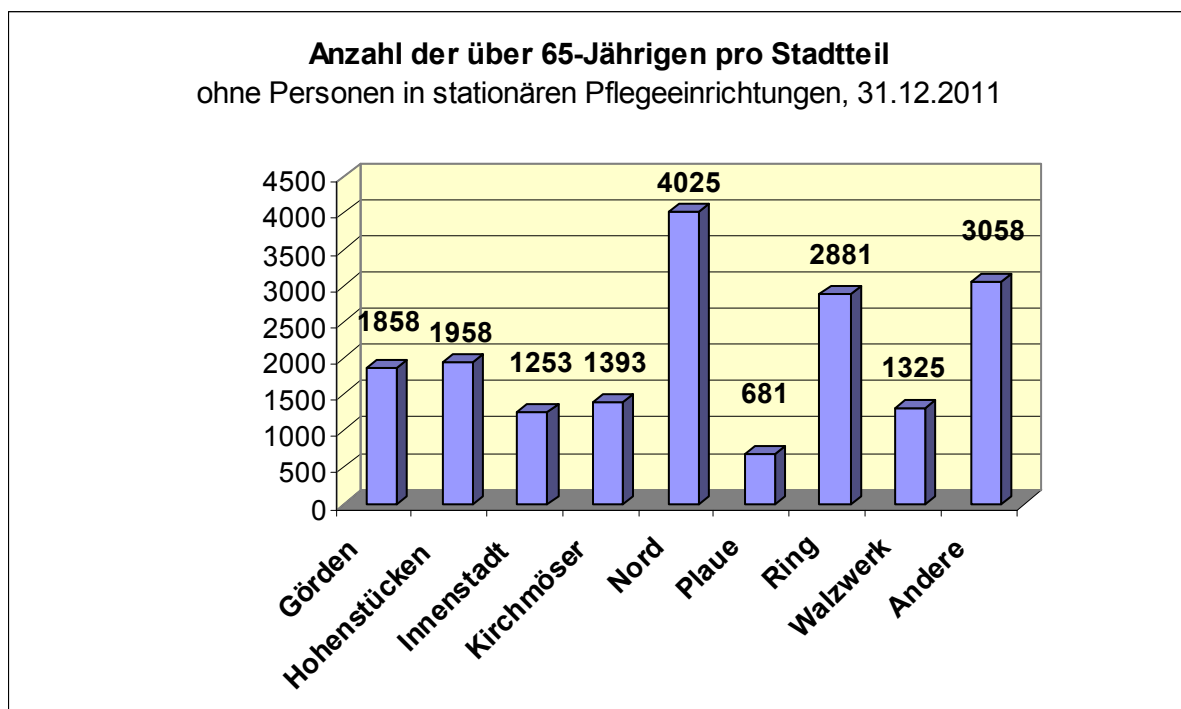
Diese Fördergrundsätze werden zum 01.01.2013 wirksam.

Anlage I Anzahl der über 65-Jährigen pro Stadtteil, ohne Personen in stationären Einrichtungen 31.12.2011

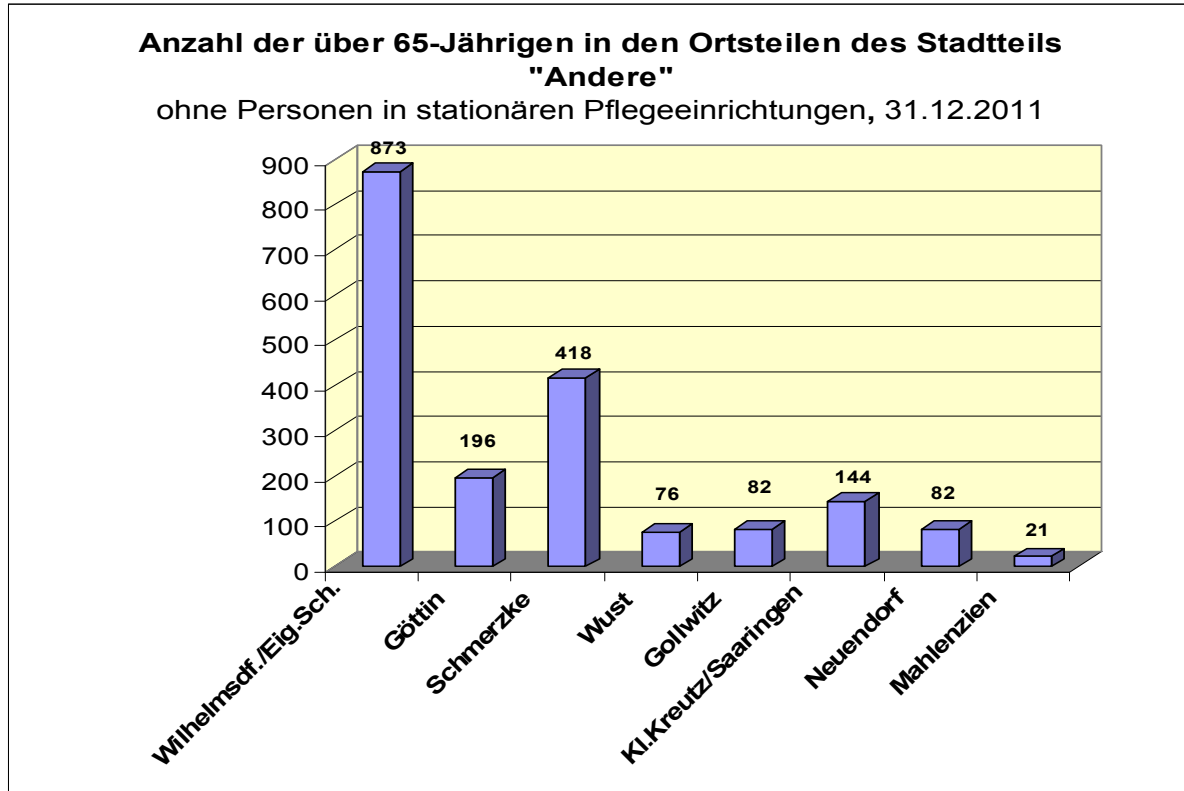
Anlage II Anzahl der über 65-Jährigen in den Ortsteilen des Stadtteils „Andere“, ohne Personen in stationären Einrichtungen, 31.12.2011

Anlage III Stadtkarte nach Stadtteilen auf der Basis der Monitoringstadtteile, einschließlich der Ortsteile, 2012

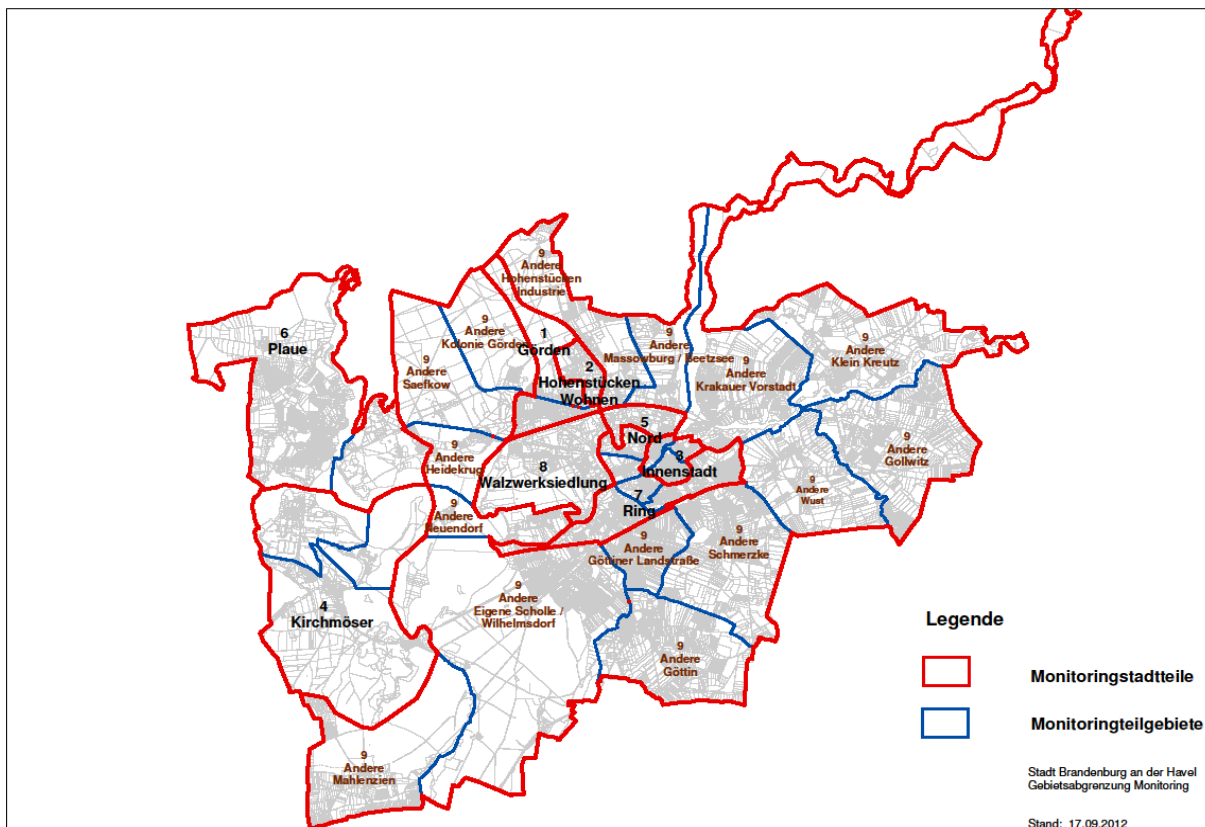
Anlage I



Anlage II



Anlage III Stadtkarte nach Stadtteilen auf der Basis der Monitoringstadtteile, einschließlich der Ortsteile, 2012



Benachrichtigung von Flächeneigentümern über Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 8

Gemarkung Stadt Brandenburg an der Havel

Nr. 4084, Schloßberg Wüstung Schmölln, slawische Siedlung, deutsch-mittelalterliche Ortswüstung

Nr. 4089, westlicher Ortskern von Neuendorf, steinzeitliche und urgeschichtliche Siedlung.

Nr. 4108, Plaue-Gartenstadt, bronze- und eisenzeitliches Gräberfeld

Benachrichtigung von Flächeneigentümern mit Bodendenkmalen

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der unten genannten Grundstücke über die Eintragung ihres Grundstücks als Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. 12004 S.215) unterrichtet.

Die bezeichnete Gemeinde hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 S. 3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Die unten genannten Bodendenkmale wurden gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 BbgDSchG durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z. B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden bei der Stadt Brandenburg an der Havel und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Bodendenkmal Nr. 4084 Schloßberg, nördlich Libellenweg

Art des Bodendenkmals:

slawische Siedlung, deutsch-mittelalterliche Ortswüstung Schmölln

Beschreibung

Von dem in Spornlage am Mündungsbereich des Sandfurthgrabens in die Ebene gelegenen Platz sind bereits seit Anfang des 20. Jh. Funde bekannt. Zahlreiche an der Oberfläche aufgefundene archäologische Relikte sowie bei sehr kleinen partiellen Aufschlüssen beobachtete Erdverfärbungen belegen eine slawische Siedlung in strategisch außerordentlich günstiger Lage. Möglicherweise im zeitlich direkten Anschluss wurde nach der slawischen Siedlung eine deutsch-mittelalterliche Dorfgründung vorgenommen. Das Dorf Schmölln fiel jedoch bereits im 13.-14. Jh. bereits wieder wüst. Diverse jungsteinzeitliche sowie bronze- bis eisenzeitliche Funde belegen einerseits eine intensive vorzeitige Siedlungstätigkeit im gesamten Bereich des Bodendenkmals. Bereits 1927 dokumentierte Bestattungen lassen andererseits mindestens für die Bronze- bis Eisenzeit auf ein zeitgleich angelegtes Gräberfeld schließen.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren mehrperiodischen Siedlungsplatzes sowie auf des Gräberfeldes der Bronze- bis Eisenzeit. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Insbesondere im Nahbereich der Plauze bzw. Sandforthgrabens ist mit der Erhaltung organischer Denkmalsubstanz zu rechnen.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Befunde und Funde dokumentieren die ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Siedlungs- und Landschaftsstruktur sowie deren Veränderungen. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der Ur- und Frühgeschichte sowie deutschen Mittelalters Brandenburgs dar und ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Brandenburg

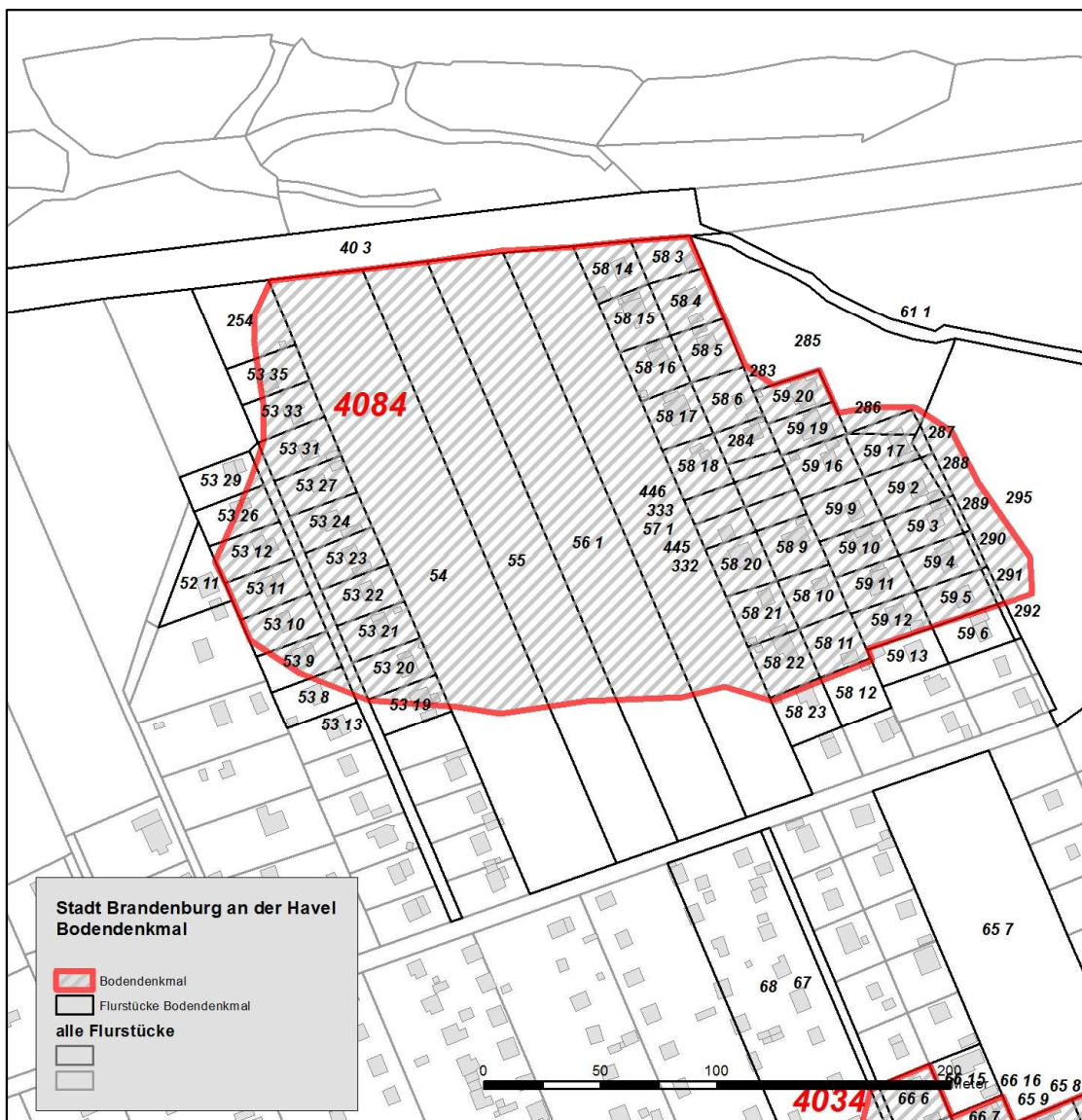
Flur 119

Flurstück

40/3; 53/8 tw.; 53/9; 52/11; 53/10; 53/11; 53/12; 53/13 tw.; 53/19 tw.; 53/20; 53/21; 53/22; 53/23; 53/24; 53/26 tw.; 53/27; 53/29 tw.; 53/31; 53/33; 53/35 tw.; 54 tw.; 55 tw.; 56/1 tw.; 57/1 tw.; 58/3; 58/4; 58/5; 58/9; 58/10; 58/11; 58/14; 58/15; 58/16; 58/17; 58/18; 58/20; 58/21; 58/22; 59/2; 59/3; 59/4; 59/9; 59/6; 59/5; 59/10; 59/11; 59/12; 59/13; 59/16; 59/17; 59/19; 59/20; 254 tw.; 283; 284; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 295 tw.; 332; 333; 445; 446.

Stadt Brandenburg an der Havel

Bodendenkmal Nr. 4084



Bodendenkmal Nr. 4089, westlicher Ortskern von Neuendorf

Art des Bodendenkmals:

steinzeitliche und urgeschichtliche Siedlung

Beschreibung

Bei der Anlage eines Grabens wurden Siedlungsbefunde (Pfosten- und Abfallgruben) sowie bislang nicht näher bestimmbare Keramikscherben dokumentiert, die eine urgeschichtliche Siedlung belegen. Zusätzlich an der Oberfläche geborgenen Streufunde, insbesondere Feuersteingeräte und bei deren Anfertigung angefallenen Abfälle sowie eine typisch verzierte Keramikscherbe der Jungsteinzeit belegen entsprechend zu datierende Siedlungsaktivitäten.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlungsplatzes der Urgeschichte. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Befunde und Funde dokumentieren die urgeschichtliche Siedlungs- und Landschaftsstruktur sowie deren Veränderungen. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der Urgeschichte Brandenburgs dar und ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

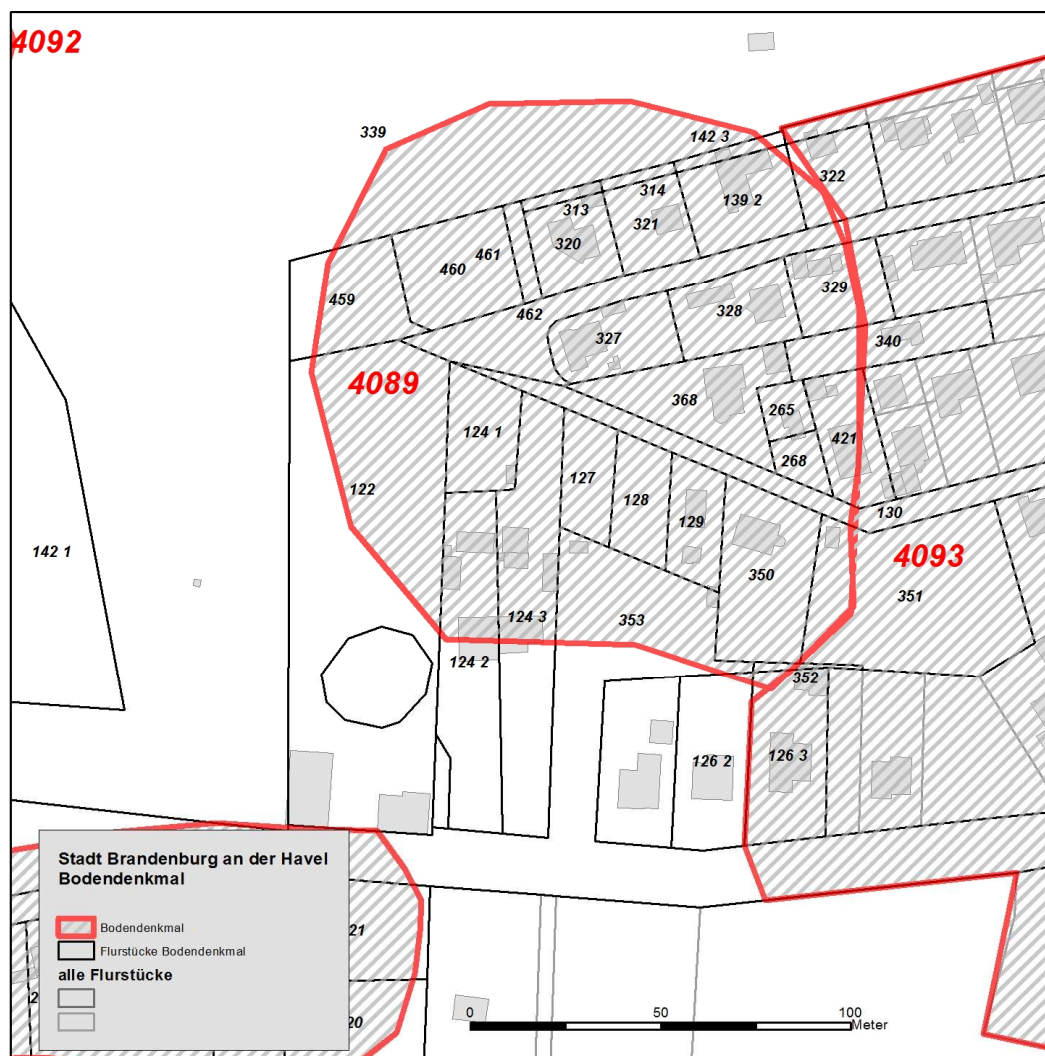
Flur Brandenburg Flur 118

Flurstücke

122 tw.; 124/1; 124/2 tw.; 124/3 tw.; 127; 128; 129; 130; 139/2; 139/2; 142/3; 142/3; 265; 268; 313; 314; 320; 321; 322 tw.; 327; 328; 329 tw.; 339 tw.; 340 tw.; 350; 351 tw.; 352; 353; 368; 421 tw.; 459 tw.; 460; 461 und 462

Stadt Brandenburg an der Havel

Bodendenkmal Nr. 4089



Bodendenkmal Nr. 4108, Plaue, Gartenstadt

Art des Bodendenkmals:

bronze- und eisenzeitliches Gräberfeld

Beschreibung

Die Funde und Befunde weisen auf bronze- und eisenzeitliche Bestattungsplätze sowie eine slawische Siedlung hin. Bei archäologischen Dokumentationsmaßnahmen im Jahr 2000, Bestätigung (Hügelgrab) durch partielle archäologische Untersuchung 2000.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren Fundplatzes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutz bezieht sich auf die nicht von der archäologischen wie baulichen Maßnahme betroffenen Areale.

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen und Bestattungsvorgängen der ur- und frühgeschichtlichen Zeit und stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse ur- und frühgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Flur Brandenburg Flur 160

Flurstücke

406/1; 406/2; 406/3; 406/4; 406/5; 406/6; 406/7; 406/8; 406/9; 406/9; 406/10; 406/11; 406/12; 406/13; 406/14; 406/15; 406/16; 406/17; 406/18; 406/19; 406/20; 406/21; 406/22; 406/23; 406/24; 406/25; 406/26; 406/27; 406/28; 406/29; 406/30; 406/31; 406/32; 406/33; 406/34; 407/1 tw.; 407/2; 407/3 tw.; 407/5; 407/6; 407/7; 407/8; 407/9; 407/10; 407/11; 407/12; 407/13; 407/14; 407/15; 407/16; 407/17; 407/18; 407/19; 407/20; 407/21; 407/22; 407/23; 407/24; 407/25; 407/26; 407/27; 407/28; 407/29; 407/30; 407/31; 407/32; 407/33; 407/34; 407/35; 407/36; 407/37; 407/38; 407/39; 407/40; 407/41; 407/42; 407/43; 407/44; 407/45; 407/46; 407/47; 407/48; 407/49; 407/50; 407/51 tw.; 407/52 tw.; 407/53 tw.; 407/54 tw.; 407/55; 409; 410/1; 410/2; 410/3; 410/4; 410/5; 410/6; 410/7; 410/8; 410/9; 410/10; 410/11; 410/12; 410/13; 410/14; 410/15; 410/16; 410/17; 410/18; 410/19; 410/20; 410/21; 410/22; 410/23; 410/24; 410/25; 410/26; 410/26; 410/27; 410/28; 410/29; 410/30; 410/31; 410/32; 410/33; 410/34; 410/35; 410/36; 410/37; 410/38; 410/39; 410/40; 410/41; 410/42; 410/43; 410/44; 411; 412; 413/1; 413/2; 413/3; 413/4; 413/5; 413/6; 413/7; 413/8; 413/9; 413/10; 413/11; 413/12; 413/13; 413/14; 413/15; 413/16; 413/17; 413/18; 413/19; 413/20; 413/21; 413/22; 413/23; 413/24; 413/25; 413/26; 413/27; 413/28; 413/29; 413/30; 413/31; 413/32; 413/33; 413/34; 413/35; 413/36; 413/37; 413/38; 413/39; 413/40; 413/41; 413/42; 413; 42; 413/43; 413/44; 413/45; 413/46; 413/47; 413/48; 413/49; 413/51; 414; 416/8 tw.; 416/9 tw.; 416/10 tw.; 416/11 tw.; 416/12 tw.; 457 tw.; 458 tw.; 459/1 tw.; 467 tw.; 469; 469; 471/3 tw.; 471/4 tw.; 491/1 tw.; 491/2; 491/4; 491/5; 491/6; 491/7; 491/8; 491/9; 491/10; 491/11; 491/12; 491/13; 491/14; 491/15; 491/16; 491/17; 491/18; 491/19; 491/20; 491/21; 491/22; 491/23; 491/24; 491/25; 491/26; 491/27; 491/28; 491/29; 491/30; 491/31; 491/32; 491/33; 491/35; 491/36; 491/37; 491/38; 491/39; 491/40; 491/41; 491/42; 491/43; 491/44; 491/45 tw.; 491/46 tw.; 491/47 tw.; 491/48; 491/49; 491/50; 491/51; 491/52; 491/53; 491/54; 493/1; 493/2; 493/3; 493/4; 493/5; 493/6; 493/7; 493/8; 493/9; 493/10; 493/11; 493/12; 493/13; 493/14; 493/15; 493/16; 493/17; 493/18; 493/19; 493/20; 493/21; 493/22; 493/23; 493/24; 493/25; 493/26; 493/28; 493/29; 493/30; 493/32; 493/33; 493/34; 493/35; 493/36; 494; 496; 497; 498/1; 498/2; 498/3; 498/4; 498/5; 498/6; 498/7; 498/8; 498/9; 498/10; 498/11; 498/12; 498/13; 498/14; 498/15; 498/16; 498/17; 498/18; 498/19; 498/20; 498/21; 498/22; 498/23; 498/24; 498/25; 498/26; 498/27; 498/28; 498/29; 498/30; 498/31; 498/32; 498/33; 498/34; 498/35; 498/36; 498/37; 498/38; 498/39; 498/40; 498/41; 498/42; 498/43; 498/46; 498/47 tw.; 498/48 tw.; 498/49 tw.; 498/50 tw.; 498/51 tw.; 498/52 tw.; 498/53 tw.; 498/54 tw.; 498/55 tw.; 498/56 tw.; 498/58 tw.; 498/59 tw.; 498/60 tw.; 498/61 tw.; 498/62 tw.; 498/63 tw.; 498/64 tw.; 498/65 tw.; 498/66 tw.; 498/67 tw.; 498/68 tw.; 498/69 tw.; 498/70 tw.; 498/71 tw.; 498/72 tw.; 498/73; 498/75; 498/79; 498/80; 498/81 tw.; 498/82 tw.; 498/83; 498/84 tw.; 498/85; 498/86; 499 tw.; 500/4 tw.; 521/5 tw.; 521/10; 728/8 tw.; 729/1; 730/3; 732/18 tw.; 732/19 tw.; 909 tw.; 910; 911; 912; 913; 914; 914; 915; 916; 917; 918; 919; 920; 921; 931; 976 tw.; 1022 tw.; 1023; 1024; 1025; 1026; 1027; 1028 tw.; 1029; 1061; 1127; 1128; 1139; 1140; 1141; 1142 und 1143

**Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des
Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
SG Bürgerservice
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

und bei der Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
SG Bürgerservice
Unter den Platanen 2
14774 Brandenburg an der Havel

ingelegt werden.

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Emster**

- Der Verbandsvorsteher -



Einladung zur Verbandsversammlung 01/14 am 08.12.2014 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig
Standesamt, Gemeindeverwaltung
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls öffentlicher Teil der
VV 01/2013 vom 21.10.2013
- TOP 3: Einwohnerfragestunde
- TOP 4: Bestätigung Eilbeschluss zur Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RoeverBroennerSusat (RBS) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014

- TOP 5: Bestätigung des Jahresabschlusses 2013
Entlastung des Verbandsvorstehers
- Beschlussfassung -
- TOP 6: Wirtschaftsplan 2015
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 7: Statusbericht incl. Zeit- und Maßnahmeplan
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 8: Grundsatzbeschluss zur Eingliederung der Verbandsmitglieder (Kloster Lehnin/Groß Kreutz (Havel) des WAZV Emster ohne OT Wust in den WAZV Werder
- Beschlussfassung -

B. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9: Bestätigung des Protokolls nichtöffentlicher Teil der VV 01/2013 vom 21.10.2013
- TOP 10: Informationen des Verbandsvorstehers
- TOP 11: Anhörung zum Fördermittelbescheid zur Auslagerung Wust aus dem WAZV – Beratung -
- TOP 12: Nachweise zur Genehmigung der Aufnahme eines Kredites durch den WAZV Emster zum Erwerb der KG-Anteile an der AWEG GmbH & Co. KG - Beratung -
- TOP 13: Verschiedenes

Groß Kreutz (Havel), den 12.11.2014

gez. Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der Verbandsversammlung

E i n l a d u n g
zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
am Mittwoch, dem 26.11.2014, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- | | |
|----------|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen Teils</u> der Sitzung |
| 3 | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 29.10.2014 |
| 4 | Feststellung der Tagesordnung |
| 5 | Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten |
| 6 | Einwohnerfragestunde |
| 7 | Vorlagen der Verwaltung |
| 7.1 | 264/2014 Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Bürgermeister |
| 7.1.1 | 309/2014 Partielle Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD |

7.1.2	314/2014	Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser
7.1.3	325/2014	Änderungsantrag zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktionen CDU, DIE LINKE / Gartenfreunde – FW
7.2	273/2014	Höchstbetrag Kassenkredite Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
7.3	272/2014	Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich III
7.4	179/2014	Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
7.5	271/2014	Abwassergebührensatzung ab 01.01.2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
7.6	306/2014	Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
7.7	307/2014	Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser- und Bodenverbände Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
8		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern
8.1	293/2014/ 293a/2014	Bebauungsplan "SB-Markt Neuendorfer Straße" Einreicher: Fraktion SPD
dazu	326/2014	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum "SB-Markt Neuendorfer Straße" Einreicher: Fraktion CDU, Herr Krüger
8.2		Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
dazu	317/2014	Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses Einreicher: Fraktion SPD
dazu	323/2014	Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses Einreicher: Fraktion AfD
9		Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9.1	302/2014 WV SVV 29.10.14	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Unfallschwerpunkten Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Frau Lang
9.2	305/2014 WV SVV 29.10.14	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Krankenstand in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Frau Marx
9.3	318/2014	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Situation im Asylbewerberheim Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Frau Lang

- 9.4 319/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Personalbedarf der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Frau Lang
- 9.5 320/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum "Rathausboten"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE / Gartenfreunde – FW, Frau Dr. Sändig
- 9.6 321/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Restaurantschiff am Heine-Ufer
Einreicher: Fraktion DIE LINKE / Gartenfreunde – FW, Frau Dr. Sändig
- 9.7 322/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Planung der Sicherheit an der Badestelle am Grillendamm
Einreicher: Fraktion DIE LINKE / Gartenfreunde – FW, Frau Dr. Sändig
- 9.8 328/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des Uferwegekonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 9.9 329/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des Radwegekonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 9.10 330/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des Beschlusses zum Stand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel nach dem Maerker-Prinzip
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 9.11 331/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin Majors for peace - Mitgliedschaft der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 29.10.2014**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 18.11.2014

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2014

Stand: 14.11.2014

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mo., 01.12.2014	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 01.12.2014	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 01.12.2014	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 02.12.2014	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 02.12.2014	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 03.12.2014	Jugendhilfeausschuss	HRV – KiJu, W.-Alexis-Str. 28, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 03.12.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 04.12.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 04.12.2014	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 08.12.2014	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 09.12.2014	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 16.12.2014	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 17.12.2014	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember